



Reglement über das Gemeindewerk Wärmeverbund (WVB)

vom 1. Dezember 1997

Genehmigungsvermerk am Schluss des Reglementes

A. <u>Allgemeine Bestimmungen</u>		
Art. 1	Rechtsnatur	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Organisation	4/5
Art. 4	Bau und Ausbau der Anlage	5
Art. 5	Schutz der Anlagen und Leitungen	5
Art. 6	Verhalten bei Störungen	6
Art. 7	Plombierte Anlageteile	6
Art. 8	Zutritt zu den Anlagen	6
Art. 9	Hinweisschilder	6
Art. 10	Beschwerden / Rekurse	6
B. <u>Anlagen</u>		
Art. 11	Definition	6
Art. 12	Erstellung	6
Art. 13	Eigentumsverhältnisse	6
Art. 14	Unterhalt	6
Art. 15	Definition	6
Art. 16	Voraussetzungen für das Erstellen von Anschlussleitungen	7
Art. 17	Erstellen der Anschlussleitung	7
Art. 18	Eigentumsverhältnisse	7
Art. 19	Unterhalt	7
Art. 20	Änderungen	7
Art. 21	Definitive Abtrennung von Anschlussleitungen	7
Art. 22	Definition	7
Art. 23	Eigentumsverhältnisse	8
Art. 24	Erstellung und Änderung der Übergabestation	8
Art. 25	Unterhalt	8
Art. 26	Bedienung	8

Art. 27	Definition	8
Art. 28	Eigentumsverhältnisse	8
Art. 29	Planvorlage	8
Art. 30	Änderungen oder Erweiterungen	8
Art. 31	Inbetriebnahme und Betrieb	8
Art. 32	Unterhalt und Meldepflicht	8
C. <u>Wärmebezug</u>		
Art. 33	Grundsatz	9
Art. 34	Wärmebezüger	9
Art. 35	Kein Anspruch auf Mehrbezug	9
Art. 36	Verwendung der Wärme und Abgabe an Dritte	9
Art. 37	Regelmässigkeit der Wärmeabgabe	9
Art. 38	Einschränkung der Wärmeabgabe	9
Art. 39	Liefersperre	9
Art. 40	Haftungs- und Schadensersatzausschluss	9
Art. 41	Allgemeines	9
Art. 42	Messgenauigkeit	9
Art. 43	Zählerausfall	9
D. Finanzierung		
Art. 44	Eigenwirtschaftlichkeit	10
Art. 45	Tarife	10
Art. 46	Rechnungsstellung	10
Art. 47	Bestreitung der Rechnung	10
E. Schlussbestimmungen		
Art. 48	Strafbestimmungen	10
Art. 49	Inkraftsetzung	10
Art. 50	Reglementsänderung	10

Dieses Reglement ist in der männlichen Redeform gehalten; es gilt aber auch für Personen weiblichen Geschlechts.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art.1	Der Wärmeverbund mit einer Holzschnitzelheizung ist ein Gemeindewerk der Politischen Gemeinde Tägerwilen.	Rechtsnatur
Art. 2	Der Wärmeverbund mit Holzschnitzelheizung der Gemeinde Tägerwilen, in der Folge „WVB“ genannt, erstellt eine zentrale Heizanlage, die zur Hauptsache mit Holzschnitzel befeuert wird. Zweck der Anlage ist die sinnvolle Nutzung von Wald- und sonstigen Holzabfällen, sowie die Förderung von nicht fossilen Brennstoffen. Spätere Erweiterungen, Einbau von Wärmekraftkopplungsanlagen sowie Umstellung oder Ergänzung mit anderen, sinnvollen Energiequellen, sind möglich.	Zweck
Art. 3	<u>¹Gemeindeversammlung</u> Die Gemeindeversammlung beschliesst: a) alle die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschreitenden Finanzvorlagen des WVB b) den Voranschlag c) genehmigt die Jahresrechnung d) Baukredite und Abnahme der Bauabrechnung e) Ein- und Austritt zu Zweckverbänden <u>²Gemeinderat</u> Das Gemeindewerk WVB steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht des Gemeinderates. Ihm obliegen folgende Aufgaben: a) alle Sachgeschäfte des Werkes, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Betriebskommission fallen b) Bestellung der Betriebskommission mit Bestimmung des Kommissionspräsidenten c) Wahl eines Verwalters und weitere Funktionäre d) Rekursinstanz für Entscheide der Betriebskommission e) Abschluss von Verträgen mit Heizmateriallieferanten f) Festsetzung der Wärmeabgabetarife g) Bestimmung des Rechnungsführers und der Rechnungsprüfungskommission <u>³Betriebskommission</u> Die Betriebskommission besteht aus 5 Mitgliedern: 2 Gemeinderäte 2 Vertreter der Wärmebezüger von gemeindefremden Liegenschaften 1 Vertreter der Bürgergemeinde Das Aktuariat wird von der Betriebskommission bestimmt. Der Aktuar, der Rechnungsführer, der Betriebsleiter und externe Fachleute haben, soweit sie zu den Sitzungen der Betriebskommission eingeladen sind, beratende Stimmen. Der Betriebskommission fallen alle Geschäfte zu, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich einer anderen Gruppe zugewiesen sind. Sie hat namentlich folgende Befugnisse und Aufgaben.	Organisation

Die Betriebskommission erledigt zu Handen des Gemeinderates:

- a) Vorbereitung der Geschäfte
- b) Aufstellen des jährlichen Voranschlages mit Antrag bis zum 1. September
- c) Verabschiedung der Betriebsrechnung und Erstellung eines Geschäftsberichtes bis zum 15. März
- d) Vorschlag für die Festsetzung des Wärmeabgabetarifes und des Heizmaterial-Bezugspreises
- e) Antrag für die Wahl der Werkverwaltung
- f) Vergabeanträge für Bauarbeiten und technischen Investitionen
- g) Verhandlungen über Durchleitungs-, Baurechts- und Dienstbarkeitsverträge
- h) Vertragsverhandlungen mit Wärmebezügern
- i) Vertragsverhandlungen mit Heizmateriallieferanten

Die Betriebskommission erledigt selbständig:

- a) Projektierung der Bauarbeiten, Festlegung des Bauprogrammes, Durchführung der Submissionen, Überwachung der Bauausführung
- b) Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes
- c) Pflichtenheft für die Werkverwaltung

Ausgabenkompetenz der Betriebskommission:

Die Betriebskommission kann über die im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben hinaus weitere einmalige Ausgaben bis zu Fr. 10'000.-- beschliessen. Von dieser Kreditbeschränkung sind dringliche, unaufschiebbare Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, ausgenommen.

⁴Werkverwaltung

Die Verwaltung ist für den ordentlichen Betrieb und den Unterhalt des Werkes verantwortlich. Der Verwalter erledigt die anfallenden Geschäfte. Er ist der Betriebskommission und dem Gemeinderat gegenüber verantwortlich und kann nach den Bestimmungen des OR haftbar gemacht werden.

Seine Rechte und Pflichten sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

⁵Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4	Der WVB erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen und das Leitungsnetz nach anerkannten Regeln der Technik. Für den WVB besteht keine Erschliessungspflicht. Die Betriebskommission erlässt für die Ausführung der Installationen sowie für den Betrieb und Unterhalt der Anlage separate „Technische Weisungen“.	Bau und Ausbau der Anlage
Art. 5	Jeder Eigentümer einer angeschlossenen Heizungsanlage - nachstehend „Bezüger“ genannt - und jeder Eigentümer eines mit einem Leitungsbaurecht belasteten Grundstückes hat sämtliche Anlagen des WVB bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Insbesondere ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage allfälliger Leitungen beim WVB abzuklären, gegebenenfalls im Boden zu sondieren und die Leitungen bei Bedarf zu schützen.	Schutz der Anlage und Leitung

Art. 6	Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Apparaten sind dem WVB unverzüglich zu melden. Dieser sorgt für eine rasche Instandstellung ihrer eigenen Anlagen.	Verhalten bei Störungen
Art. 7	Der Eingriff in die vom WVB plombierten Anlageteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet. Müssen im Notfall Plomben entfernt werden, so ist der WVB umgehend zu informieren.	Plombierte Anlageteile
Art. 8	Der Grundeigentümer bzw. der Bezüger hat den vom Gemeinderat ermächtigten Personen den Zutritt zu den Räumlichkeiten, die Wärmeeinrichtungen enthalten, zu gestatten. Der Zugang zu den Anlagen der Übergabestation ist stets frei zu halten. Durch Wegräumarbeiten verursachte Zeitversäumnisse gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. des Bezügers. Der Grundeigentümer gestattet dem WVB, an geeigneter Stelle einen Schlüsselkasten anzubringen oder ein Schlüssel wird für diese Zwecke auf der Gemeindeverwaltung deponiert.	Zutritt zu den Anlagen
Art. 9	Der WVB ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit den Grundeigentümern, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten ohne Entschädigung zu befestigen.	Hinweisschilder
Art. 10	Beschwerden und Rekurse gegen Massnahmen und Anordnungen der Werkverwaltung sind an die Betriebskommission zu richten. Beschwerde und Rekurse gegen Entscheide und Anordnungen der Betriebskommission, sowie gegen die Rechnungsstellung sind an den Gemeinderat zu richten. Die Frist zur Einreichung von Beschwerde oder Rekurs beträgt jeweils 20 Tage ab Erhalt des Beschlusses.	Beschwerden/ Rekurse
B. Anlagen		
I. Versorgungsnetz		
Art. 11	Als Versorgungsnetz gilt die Wärmeerzeugungsanlage und das Hauptleitungsnetz (Primärnetz).	Definition
Art. 12	Das Versorgungsnetz wird ausschliesslich durch den WVB erstellt.	Erstellung
Art. 13	Das Versorgungsnetz ist Eigentum des WVB. Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Die Kosten gehen zu Lasten des WVB.	Eigentumsverhältnisse
Art. 14	Das Versorgungsnetz wird durch den WVB unterhalten.	Unterhalt
II. Anschlussleitung		
Art. 15	Als Anschlussleitung wird das Leitungsstück von der Hauptleitung bis und mit innerkant Hauseinführung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Liegenschaften.	Definition

Art. 16	¹ Gesuche für neue Anschlussleitungen sind schriftlich, unter Beilage eines Situationsplanes des Grundstückes sowie eines Planes mit Kellergrundriss und Schnitt des Gebäudes im Doppel mit Angabe des gewünschten Wärmeleistungsbedarfs an den WVB zu richten. ² Die Bezüger der über eine Gemeinschaftsanschlussleitung versorgten Liegenschaften haben sich vor Inangriffnahme der Arbeiten über den Kostenverteiler betreffend Baukosten und Unterhalt verbindlich zu einigen. ³ Der WVB legt nach Anhören des Grundeigentümers bzw. dessen Beauftragten die Art und Bemessung der Anschlussleitung, die Leitungsführung sowie den Ort der Hauseinführung fest. ⁴ Muss eine Hauszuleitung durch fremde Grundstücke geführt werden, so besorgt der WVB die erforderlichen Durchleitungsrechte. ⁵ Der WVB ist nicht verpflichtet, Liegenschaften anzuschliessen. Er kann Anschlüsse verweigern, insbesondere dann, wenn die wirtschaftliche Voraussetzung nicht gegeben ist oder wenn die erforderlichen Durchleitungsrechte nicht erhältlich sind. ⁶ Der endgültige Entscheid für den Anschluss einer Liegenschaft liegt beim Gemeinderat. Bei Ablehnung besteht keine Rekursmöglichkeit.	Voraussetzung für das Erstellen von Anschlussleitungen
Art. 17	¹ Die Anschlussleitung wird unter Aufsicht des WVB erstellt. ² Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitungen im öffentlichen und privaten Grund gehen zu Lasten des Bezügers, inkl. die Kosten der Wärmedämmung von Leitungen, Armaturen bis und mit der Übergabestation, sowie Kosten für Planung, Prüfung und Durchleitungsrechte.	Erstellen der Anschlussleitung
Art. 18	Die Anlageteile im privaten Grund des Besitzers sind im Eigentum des Bezügers.	Eigentumsverhältnisse
Art. 19	Anschlussleitungen werden durch den WVB unterhalten. Die Kosten gehen zu Lasten des Bezügers.	Unterhalt
Art. 20	¹ Änderungen und Vergrösserungen bestehender Anschlussleitungen, die auf Verlangen des Bezügers erfolgen, werden dem Bezüger verrechnet, einschliesslich der Aufwendungen für die Anschlussarbeiten am Hauptleitungsnetz. ² Änderungen der Anschlussleitung oder der Übergabestation, bedingt durch Bauarbeiten auf dem Grundstück des Bezügers, gehen zu Lasten des Verursachers. Müssen Hausanschlussleitungen wegen Bauarbeiten auf fremden Grundstücken umgelegt werden, so geht das zu Lasten des WVB.	Änderungen
Art. 21	Nicht mehr benutzte Anschlussleitungen werden vom WVB auf Kosten des Bezügers der angeschlossenen Liegenschaft von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt bzw. verschlossen, sofern der Bezüger nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert.	Definitive Abtrennung von Anschlussleitungen
III. Übergabestation		
Art. 22	Als Übergabestation beim Bezüger gilt die dem Wärmebezug dienende Anlage, bestehend aus Hauptabsperrarmatur, Einrichtungen zur Entleerung und Entlüftung der Leitungen, Differenzdruckregler/Mengenbegrenzer, Wärmezähler mit Zubehör und Mess- und Kontrollinstrumente.	Definition

Art. 23	Die Übergabestation ist Eigentum des WVB. Der Platz für das Aufstellen der Übergabestation wird vom Bezüger gratis zur Verfügung gestellt.	Eigentumsverhältnisse
Art. 24	Die Übergabestation wird durch den WVB geliefert. Die Kosten gehen zu Lasten des WVB. Die Montage und Wärmedämmung erfolgen durch den Bezüger zu seinen Lasten. Änderungen an der Übergabestation dürfen nur durch den WVB oder deren Beauftragte vorgenommen werden.	Erstellung und Änderung der Übergabestation
Art. 25	Der Unterhalt der Übergabestation erfolgt ausschliesslich durch den WVB auf dessen Kosten. Der Bezüger haftet dafür, dass die Anlage dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben wird. Mit besonderer Aufmerksamkeit ist auf alle Wasserverluste durch Undichtheiten zu achten. Die Übergabestation ist frostfrei zu halten. Bei Missachtung dieser Vorschriften haftet der Bezüger für den Schaden. Bei jeder Beschädigung der Anlage und bei Eintritt von Wasserverlusten, sowie bei anderen Unregelmässigkeiten, die das Fernwärmenetz betreffen, hat der Bezüger dem WVB hierüber sofort Mitteilung zu erstatten.	Unterhalt
Art. 26	Die Absperrarmaturen der Übergabestation dürfen vom Bezüger nur bei Gefahr oder auf Aufforderung des WVB geschlossen werden.	Bedienung
IV. Abnehmeranlage		
Art. 27	Die Abnehmeranlage besteht aus Wärmeumformer, Rücklaufwassertemperaturbegrenzung, Mess- und Kontrollinstrumente und weiteren vom Bezüger als notwendig erachteten Apparaten und Geräten wie Regeleinrichtungen, etc.. Der Wärmeumformer trennt das Versorgungsnetz (Primärnetz) vom Verbrauchersystem (Sekundärnetz). Der WVB legt zwecks Standardisierung Ausführungs- und Produktvorschriften fest.	Definition
Art. 28	Die Abnehmeranlage wird durch den Bezüger auf eigene Kosten erstellt und unterhalten. Sie ist sein Eigentum.	Eigentumsverhältnisse
Art. 29	Sämtliche Projekte, Berechnungen, Ausführungspläne, Anlageschemen und Dispositionen der Abnehmeranlagen sind dem WVB vor Beginn der Ausführungen zur Kontrolle zuzustellen.	Planvorlage
Art. 30	Änderungen oder Erweiterungen der Abnehmeranlage dürfen nur im Einverständnis mit dem WVB ausgeführt werden.	Änderungen oder Erweiterungen
Art. 31	Die erste Inbetriebnahme der Anlage erfolgt im Beisein beider Parteien. Der WVB ist berechtigt, die Anlage des Bezügers jederzeit nachzuprüfen und die Beseitigung allfälliger Mängel zu verlangen. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so ist der WVB bis zu deren Beseitigung nicht zur weiteren Wärmelieferung verpflichtet. Durch die Vornahme oder Unterlassung einer Prüfung der Abnehmeranlage/ Übergabestation und Anschlussleitung übernimmt der WVB für deren richtige Dimensionierung, Ausführung und Funktion keine Verantwortung. Aus dem Primärnetz darf kein Wasser entnommen werden.	Inbetriebnahme und Betrieb
Art. 32	Der Bezüger sorgt auf eigene Kosten dafür, dass die Anlage mit der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Sicherheit ausgeführt, dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben wird.	Unterhalt und Meldepflicht

C. Wärmebezug		
I. Allgemeine Lieferbedingungen und Bezugsverhältnisse		
Art. 33	Der WVB liefert Wärme entsprechend der Leistungsfähigkeit seiner Anlage.	Grundsatz
Art. 34	Wärmebezüger im Sinne dieses Reglementes ist der Liegenschafts-eigentümer.	Wärmebezüger
Art. 35	Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch für angeschlossene Bezüger kein Rechtsanspruch für Mehrbezüge.	Kein Anspruch auf Mehrbezug
Art. 36	Die bezogene Wärme darf nur zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen verwendet und ohne schriftliche Zustimmung des WVB nicht an Dritte weitergegeben werden.	Verwendung der Wärme und Abgabe an Dritte
Art. 37	Die Wärmeabgabe erfolgt in der Regel während der Heizperiode ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen bis zur vereinbarten Leistung. Ausserhalb der Heizperiode wird das Netz zweimal täglich zur Erhöhung der Wasserwärme in Betrieb gesetzt.	Regelmässigkeit der Wärmeabgabe
Art. 38	Wird die Heizzentrale oder das Verteilnetz infolge höherer Gewalt gestört, so ist der WVB berechtigt, die Wärmeabgabe einzuschränken und notfalls einzustellen. Diese Regelung gilt auch im Falle von Betriebsstörungen sowie bei Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Anlagen. Vorausschbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den betroffenen Bezügern rechtzeitig angezeigt.	Einschränkung der Wärmeabgabe
Art. 39	Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes oder anderer massgebender Vorschriften, ist der WVB nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Wärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen. Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungsfrist und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem WVB.	Liefersperre
Art. 40	Ersatzansprüche gegen den WVB für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus rechtmässiger Einschränkung oder Einstellung der Wärmeabgabe sind ausgeschlossen. Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Schadenersatz irgendwelcher Art, wenn ihnen die weitere Abgabe von Wärme gemäss Art. 39 verweigert wird.	Haftungs- und Schadenersatzausschluss
II. Messung des Wärmebezuges		
Art. 41	Für die Feststellung des Wärmeverbrauches dienen die von dem WVB gelieferten Wärmemesseinrichtungen.	Allgemeines
Art. 42	Die Messapparate werden turnusgemäss überprüft und neu geeicht. Der Bezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmezählers zu verlangen, wenn Zweifel über dessen richtige Messwerte bestehen. Übersteigt bei der Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10 % die Fehlergrenze von +/- 5 % vom Sollwert, so trägt der WVB die Kosten der Prüfung, andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Bezügers.	Messgenauigkeit
Art. 43	Ist ein Wärmezähler schadhaft geworden, so dass kein genaues Messergebnis vorliegt, wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre unter Berücksichtigung der Wetterdaten berechnet. In besonderen Fällen wird der Verbrauch rechnerisch gemäss abonnierten Leistung festgelegt.	Zählerausfall

D. Finanzierung		
Art. 44	Das Werk muss selbsttragend sein. Der Energieverkaufspreis ist so anzusetzen, dass nebst der ordentlichen Aufwendungen angemessene Rückstellungen für die Erneuerung der Anlagen möglich sind. Für die Kostendeckung dienen folgende Finanzierungsmöglichkeiten: - Einmalige Baukostenbeiträge von Bund, Kanton, Gemeinde, Bürgergemeinde und anderer Institutionen - Anschlussgebühren der Bezüger - Grundtaxen - Energieverkaufspreis - Erträge aus betriebsfremden oder Sonder-Leistungen	Eigenwirtschaftlichkeit
Art. 45	Die Verrechnung der Wärmebezüge erfolgt nach dem jeweils gültigen, vom Gemeinderat erlassenen Wärmetarif. Das Tarifblatt bildet einen Bestandteil dieses Reglementes.	Tarife
Art. 46	Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom WVB bestimmten Zeitabständen. Der WVB ist berechtigt, Teilzahlungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Er ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für zukünftige Energiebezüge zu verlangen. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu zahlen. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wird die Wärmeabgabe eingestellt.	Rechnungsstellung
Art. 47	Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig.	Bestreitung der Rechnung
E. Schlussbestimmungen		
Art. 48	Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft. Die Höhe der Busse wird auf Antrag der Betriebskommission durch den Gemeinderat festgelegt. Bei schwerwiegenden Verfehlungen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.	Strafbestimmungen
Art. 49	Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	Inkraftsetzung
Art. 50	Eine Reglementsrevision kann jederzeit durch den Gemeinderat veranlasst werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Reglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung und des Regierungsrates.	Reglementsänderung

Genehmigungen

Reglement über das Gemeindewerk Wärmeverbund (WVB)

Gemeindeversammlung am 1. Dezember 1997

Dieses Reglement benötigt keine Genehmigung des Regierungsrates oder eines Departementes. Es tritt somit auf das Datum der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung (1. Dezember 1997) in Kraft.